

STADTBÜCHEREI MEIßSTETTEN

Benutzungs- und Gebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadt Meißstetten hat am 12. Dezember 1997 mit Änderung vom 26. März 2021 folgende Benutzungs- und Gebührenordnung für die Stadtbücherei Meißstetten beschlossen:

1. Allgemeines

- a) Die Stadtbücherei Meißstetten ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Meißstetten, in der Medien zur Information, Weiterbildung und Unterhaltung bereitgestellt werden.
- b) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekanntgegeben.

2. Benutzerkreis

- a) Jedermann kann die Stadtbücherei nutzen.
- b) Eine selbstständige Ausleihe ist ab dem 6. Lebensjahr möglich.

3. Anmeldung

- a) Jeder Benutzer erhält bei der Anmeldung auf Identitätsnachweis einen Büchereiausweis, der bei jedem Ausleihvorgang vorzulegen ist. Bei Familien erhält jedes Familienmitglied einen Büchereiausweis.
- b) Der Verlust des Ausweises sowie Änderungen (Name, Adresse) sind der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.
- c) Für Missbrauch haftet der Benutzer.
- d) Durch die Unterschrift bei der Anmeldung erkennen die Benutzer/innen die Benutzungs- und Gebührenordnung als verbindlich an.
- e) Bei Kindern und Jugendlichen bis zum 16. Lebensjahr kann eine schriftliche Zustimmung der/des Erziehungsberechtigten verlangt werden.

4. Speicherung personenbezogener Daten (EDV)

Für das EDV-Ausleihverfahren werden folgende Daten gespeichert:
Familiename, Vorname, Geschlecht, Wohnsitz(e), Telefonanschluss, Handynummer, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, gegebenenfalls Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten, evtl. Benutzungssperre, Kontostand.

5. Ausleihe

- a) Die Ausleihe ist kostenlos.
- b) Die Leihfrist beträgt für Bücher, Zeitschriften, Spiele und CDs 4 Wochen. DVDs, Tonieboxen und Toniefiguren können 2 Wochen ausgeliehen werden.
- c) Falls keine Vorbestellung vorliegt, kann die Leihfrist zweimal verlängert werden, ausgenommen saisonbedingte Medien z. B. Weihnachtsbücher.
- d) Die entliehenen Medien sind schonend zu behandeln. Für Verluste oder Beschädigung ist Schadenersatz zu leisten.
- e) Die Weiterverleihung von Medien ist untersagt.
- f) Die Entliehenen Medien können vorbestellt werden.
- g) Die Leitung der Bücherei ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig an eine/n Benutzer/in zu verleihenden Medien vorübergehend oder ständig zu begrenzen.

6. Aufenthalt in der Bücherei

- a) Die Benutzer dürfen den Büchereibetrieb nicht stören. Im Interesse anderer Benutzer ist insbesondere Ruhe zu wahren.
- b) Der Verzehr von Speisen und Getränken, das Rauchen sowie das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
- c) Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten.

7. Ausschluss von der Benutzung

Die Stadtbücherei ist berechtigt, Benutzer/innen, die wiederholt gegen die Benutzungs- und Gebührenordnung verstoßen, von der Benutzung auszuschließen.

8. Gebühren

a) Ausstellung von Büchereiausweisen

Familien	10,00 €
Erwachsene	5,00 €
Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr	2,50 €

b) Überschreitung der Leihfrist

Für jeden Mahnlauf (alle 10 Tage)	3,00 €
-----------------------------------	--------

9. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 01. Januar 1998 in Kraft.

Ausgefertigt:

Meistetten, den 15.12.1997

gez. Mennig
Brgermeister

1. nderung:

Ausgefertigt:

Meistetten, den 16.11.2001

gez. Mennig
Brgermeister

2. nderung:

Ausgefertigt:

Meistetten, den 26.03.2021

gez. Schrott
Brgermeister